

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)
des Fachbereichs VI
der Universität Trier**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang: Modulplan

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Grundkenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik wird als Nebenfach angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern.

§ 4

Studienumfang

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) beträgt 44 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zu-

ständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereich VI.

§ 6

Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§ 8-10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf vier Wochen verlängert werden.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-“ (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.

Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewer-

tungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausururteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 10

Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
 des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Anlage

Anhang

B Sc. Angewandte Geoinformatik (AGI) Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Grundkenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon
 • Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6NAGI001	Grundlagen der Geoinformatik	1	8	10	Abschlussklausur (120 min)
BA6NAGI002	Digitale Bildverarbeitung	2	7	10	Mündliche Prüfung
BA6NAGI004	Grundlagen der Kartographie	1	8	10	Abschlussklausur (120 min)
BA6NAGI005	Geodätische Methoden	1	2	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6NAGI006	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	1	4	5	Abschlussklausur (60 min)
BA6NAGI007	Geovisualisierung I	1	4	5	Portfolio-Prüfung
BA6NAGI008	Geodatenbanken	1	4	5	Hausarbeit
BA6NAGI009	Anwendungen der Geoinformatik	1	7	10	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Nebenfach).